



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31.12.2023
der
Montanuniversität Leoben

8700 Leoben
Franz-Josef-Straße 18

Graz, 15.4.2024

31400048
SW

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62, 8010 Graz
Firmensitz: Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-8000
Telefax: +43-5-70 375-8983
HG Wien, FN 292963d
[bdo.at](https://www.bdo.at)

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)	2
Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
 <i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	 Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31.12.2023	
Bilanz zum 31.12.2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	II
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Montanuniversität Leoben,
Leoben

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2023 der

**Montanuniversität Leoben,
Leoben,**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 11.9.2023 der Montanuniversität Leoben, Leoben wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2023 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31.12.2022 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2023 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Leoben durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Pickl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Universität.

BERICHTERSTATTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017 (B-PCGK 2017)

Die Universität wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der B-PCGK-Bericht als Entwurf vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2023 weist einen Jahresfehlbetrag von MEUR -3.726 aus, wodurch sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verschlechtert hat. Die Verluste resultieren zum einen aus den gestiegenen laufenden Aufwendungen und zum anderen aus unbaren Bewertungseffekten aufgrund der Anpassungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden insb im Zusammenhang mit der Darstellung von Auftragsforschungs- und Forschungsförderungsprojekten bzw im Zusammenhang mit der Abbildung von Abgrenzung aus dem Globalbudgetbereich.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Montanuniversität Leoben, Leoben, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2023 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2022 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 12.5.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES UNIVERSITÄTSRATS FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit,

aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Graz, am 15.4.2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. Peter Pickl
Wirtschaftsprüfer

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	31.12.2023		31.12.2022	PASSIVA	31.12.2023		31.12.2022
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Universitätskapital	68.105.777,65		68.106
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	150.707,00		178	2. Rücklagen	56.122.459,79		56.122
- davon entgeltlich erworben	150.707,00		178	- davon zweckgewidmet	4.497.250,00		4.497
		150.707,00	178	- davon aus §27	50.094.610,01		50.095
				3. Bilanzverlust	-3.726.238,57		0
II. Sachanlagen					120.501.998,87		124.228
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	37.617.156,99		39.417	B. Investitionszuschüsse		30.326.380,65	32.568
- davon Grundwert	958.005,99		215	C. Rückstellungen			
- davon Gebäudewert eigener Grund	3.815.247,00		4.078	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.239.600,73		2.936
- davon Gebäudewert fremder Grund	20.732.080,00		21.917	2. Rückstellungen für Pensionen	0,00		346
2. Technische Anlagen und Maschinen	27.081.698,00		28.275	3. Sonstige Rückstellungen	14.489.042,61		9.830
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	3.041.768,90		3.051		17.728.643,34		13.112
4. Sammlungen	27.088,51		27	D. Verbindlichkeiten			
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.334.488,00		5.127	1. Erhaltene Anzahlungen	8.180.174,32		8.475
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	13.471.592,63		6.342	- davon von den Vorräten absetzbar	5.312.825,53		5.851
		86.573.773,03	82.239	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.724.482,13		2.043
III. Finanzanlagen				3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20.618,69		41
1. Beteiligungen	20.403.418,88		20.403	4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.158.030,88		3.503
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	26.991.338,10		39.430		14.083.306,02		14.062
		47.394.756,98	59.833	E. Rechnungsabgrenzungsposten			
		134.119.237,01	142.250		21.278.319,56		4.671
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Betriebsmittel	23.601,40		552				
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	6.296.129,37		6.790				
		6.319.730,77	7.342				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Leistungen	4.175.117,32		4.793				
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.985.921,98		2.325				
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	697.412,61		312				
		6.858.451,91	7.430				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		55.955.786,17	30.986				
		69.133.968,85	45.758				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		685.442,78	633				
		203.918.648,64	188.641			203.918.648,64	188.641






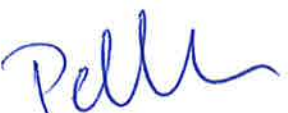


 Pechl

Gewinn- und Verlustrechnung für 2023

	EUR	EUR	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	69.015.777,18		63.754
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	797.398,87		869
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	349.779,12		959
d) Erlöse gemäß § 27 UG	33.652.555,10		36.644
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	1.539.066,71		1.440
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.734.744,99		2.303
- davon sonst. Erlöse von Bundesministerien	1.817.159,48		1.424
		108.089.321,97	105.969
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter		-494.058,42	-874
3. Aktivierte Eigenleistungen		24.014,13	63
4. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	50.095,00		80
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	97.948,91		416
c) Übrige	3.682.809,54		3.234
- davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.347.333,69		3.108
		3.830.853,45	3.730
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Sachmittel		-2.297.180,94	-1.791
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-53.952.671,42		-47.435
- davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	-3.928.060,92		-4.437
b) Aufwendungen für Lehre gem. Verw.kat. 17 u. 18	-827.283,61		-840
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1.165.315,89		-1.020
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-2.306.665,03		-1.446
- davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	-597.242,04		76
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-10.713.743,74		-9.878
- davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	-207.410,20		-232
Übertrag		-68.965.679,69	-60.619

	EUR	EUR	2022 TEUR
Übertrag		-68.965.679,69	-60.619
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-131.339,21		-175
7. Abschreibungen		-69.097.018,90	-60.794
		-14.600.566,07	-13.918
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-80.002,58		-104
b) Übrige	-30.312.238,13		-25.758
		-30.392.240,71	-25.862
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8		-4.936.875,49	6.523,00
10. Erträge aus Finanzmittel und Beteiligungen		1.604.242,50	410
11. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen		-120.008,49	-939
a) - davon Abschreibungen		-120.000,00	-932
- davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		-120.000,00	-120
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11		1.484.234,01	-529
13. Ergebnis vor Steuern aus Z 9 und Z 12		-3.452.641,48	5.994
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-273.597,09	-111
15. Ergebnis nach Steuern		-3.726.238,57	5.883
16. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-3.726.238,57	5.883
17. Zuweisung von Rücklagen		0,00	-5.883
18. Bilanzverlust		-3.726.238,57	0



 H. Ankehojische





Montanuniversität Leoben
Franz Josef-Straße 18
A-8700 Leoben

**Angaben und Erläuterungen
zum Rechnungsabschluss
per 31.12.2023**

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Der Rechnungsabschluss der Montanuniversität Leoben wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002 UG, BGBl I Nr. 120/2002 idF BGBl I Nr. 131/2015), der Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung (URAV) BGBl II 292/2003 idF BGBl II 214/2023 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die gemäß § 16 Abs. 2 UG erlassene URAV enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung des Universitätsbetriebes ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Die Bewertung der per 31.12.2023 vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches mit Ausnahme des Postens „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“, für den gemäß § 7 Abs. 2 URAV das Anschaffungspreisprinzip gültig ist.

Für die Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, insbesondere im Hinblick auf die Abschreibungsdauer gleichartiger Vermögensgegenstände, gelangen bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses einheitliche Grundsätze zur Anwendung.

1. AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagespiegel (Anlage 1 zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Es liegen keine Vermögensbeschränkungen zu Gunsten Dritter vor. Die Buchwerte des Anlagevermögens betragen zum 31.12.2023 € 134.119.237,01 (im Vorjahr € 142.250.407,09).

Jene Gegenstände des Anlagevermögens, die im Rahmen von § 27 Projekten angeschafft wurden, betragen zum 31.12.2023 € 65.203.137,79 (VJ € 80.420.110,93), die für den § 26 Bereich angeschafften Gegenstände betragen € 89.830,00 (VJ € 99.935,00). Für diese Gegenstände besteht eine interne Zweckwidmung.

Die Zugänge aus aktivierungspflichtigem Anlagevermögen betragen insgesamt € 22.051.044,14 (VJ € 37.319.616,41). Im Bereich des § 27 sind Zugänge in Höhe von € 5.641.703,96 (VJ € 11.225.168,17) und im Bereich § 26 gemäß UG 2002 € 11.147,20 (VJ € 43.619,04) ausgewiesen.

I. Immaterielles Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von € 150.707,00 (VJ € 178.308,00) werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. In diesem Betrag inkludiert sind entgeltlich erworbene Datenverarbeitungsprogramme in Höhe von € 145.907,00 (VJ € 168.858,00).

Im angeführten Wert sind Anschaffungen für immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens gemäß UG 2002 § 27 im Auftrag Dritter in der Höhe von € 79.660,00 (VJ € 71.339,75) enthalten.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren für Datenverarbeitungsprogramme und bis zu 10 Jahre für Nutzungsrechte zugrunde gelegt.

Die Zugänge des immateriellen Anlagevermögens betragen im Jahr 2023 € 95.039,85 (VJ € 144.449,89). Im Bereich des § 27 sind Zugänge in Höhe von € 64.525,02 (VJ € 66.881,23) zu verzeichnen.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Jahreshälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Vom Aktivierungswahlrecht gem. § 5 Abs. 1 URAV für selbsterstellte Rechte und Lizenzen unter Einhaltung der Bestimmungen des IAS 38 wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer, bewertet. Der Buchwert des Sachanlagevermögens beträgt am 31.12.2023 € 86.573.773,03 (VJ € 82.238.823,96).

Die Zugänge im Bereich des Sachanlagevermögens betragen im Jahr 2023 € 18.836.004,29 (VJ € 18.030.276,87). Die darin enthaltenen Zugänge für Anschaffungen gemäß UG 2002 § 27 betragen € 2.577.178,94 (VJ € 3.120.786,94).

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Jahreshälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Im angeführten Buchwert zum 31.12.2023 sind Gegenstände des Sachanlagevermögens gemäß UG 2002 § 27 im Auftrag Dritter in Höhe von € 37.891.061,44 (VJ € 40.677.836,68) enthalten.

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund

Diese Position beträgt € 37.617.156,99 (VJ € 39.417.197,76). Darin enthalten sind Vermögensgegenstände gemäß UG 2002 § 27 im Auftrag Dritter in Höhe von € 20.979.835,00 (VJ € 22.191.157,00).

2. Technische Anlagen und Maschinen

Die technischen Anlagen und Maschinen betragen zum 31.12.2023 € 27.081.698,00 (VJ € 28.274.512,00). Darin enthalten sind Vermögensgegenstände gemäß UG 2002 § 27 im Auftrag Dritter in Höhe von € 15.984.755,00 (VJ € 17.385.782,13).

3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger

Die wissenschaftliche Literatur und die anderen wissenschaftlichen Datenträger werden gemäß § 7 Abs. 2 URAV bewertet. Laut UGB § 203 Abs.1 gem. § 2 Aktiva A II Z 3 wird als Bewertungsmaßstab der Anschaffungspreis herangezogen. Die wissenschaftliche Literatur wird im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren um die jährliche Abschreibung in Höhe von 20 % angesetzt. Sie betragen im Jahr 2023 € 3.041.768,90 (VJ € 3.051.177,45). Es sind darin keine Vermögensgegenstände gemäß UG 2002 § 27 im Auftrag Dritter enthalten.

4. Sammlungen

Diese sind in Höhe von € 27.088,51 (VJ € 27.088,51) ausgewiesen. Die darin enthaltene Position gemäß § 27 UG im Auftrag Dritter beträgt € 21.337,51 (VJ € 21.337,51).

5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese betragen zum Bilanzstichtag € 5.334.468,00 (VJ € 5.127.290,00). Der Buchwert zum 31.12.2023 für den § 27 Bereich beträgt € 460.642,00 (VJ € 535.918,58). Die Zugänge in diesem Bereich betragen € 3.193.036,40 (VJ € 2.262.149,40). Darin enthalten sind Zugänge gemäß § 27 UG im Auftrag Dritter in Höhe von € 275.489,92 (VJ € 348.754,63).

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde im Sinne des § 13 EStG 1988 eine Vollabschreibung und ein Abgang im Zugangsjahr dargestellt. Diese Position beträgt im Geschäftsjahr 2023 € 733.123,94 (VJ € 594.281,39). Darin enthalten sind geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 27 UG im Auftrag Dritter in Höhe von € 221.853,66 (VJ € 169.311,53).

Anlagenkategorie	Nutzungsdauer in Jahren
EDV-Anlagen; Datenverarbeitungsprogramme	3
Nutzungsrechte	10
Unbebaute Grundstücke	0
Bebaute Grundstücke	0
Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eigenem Grund	23
Betriebs- und Geschäftsgebäude auf fremden Grund (Tunnel Zentrum am Berg)	20
Investitionen in fremden Betriebsgebäuden	10 - 30
Technisch-wissenschaftliche Anlagen; Laboranlagen	8
Energieversorgungsanlagen; sonstige Maschinen	8
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5
Sammlungen; Kunstgegenstände; sonstige Objekte	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung; sonstige Ausstattung; Fahrzeuge; sonstige Fahrzeuge	5

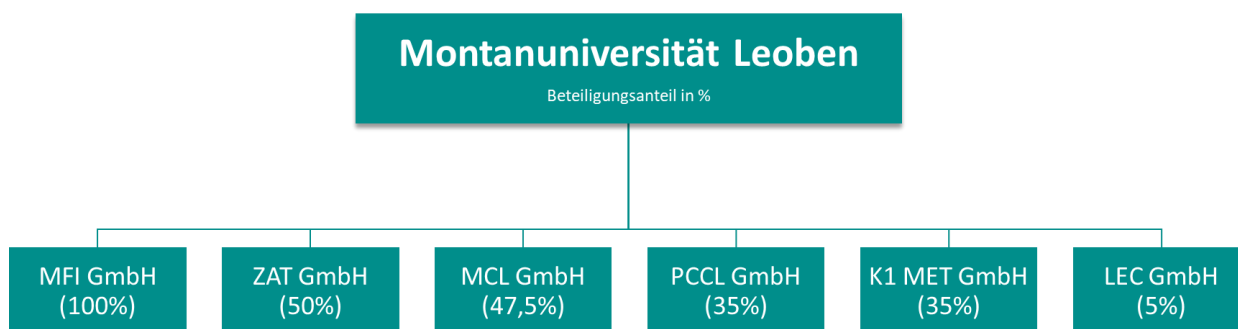
III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

Bei den Beteiligungen handelt es sich um Anteile gemäß § 189a Z 2 UGB im ersten Abschnitt.

- Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH = (ZAT)
- Materials Center Leoben Forschung GmbH = (MCL)
- Polymer Competence Center Leoben GmbH = (PCCL)
- Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH = (MFI)
- LEC GmbH = (LEC)
- K1-MET GmbH = (K1-MET)

Die Beteiligungen betragen per 31.12.2023 € 20.403.418,88 (VJ € 20.403.418,88) und sind entsprechend dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert. Die Zusammensetzung zeigt sich wie folgt:



Bezeichnung der Beteiligung	Bilanzsumme	Anlagevermögen	Forderungen	Liquide Mittel (inkl. Wertpapiere)	Eigenkapital	Verbindlichkeiten
ZAT GmbH 8700 Leoben, Peter-Tunner-Str. 19 FN 181750f, ÖNACE Grp: 70.22 Bilanzstichtag: 31.12.2022	1.549.152,57	530.595,94	101.878,48	915.805,28	1.428.598,70	9.615,62
MCL GmbH 8700 Leoben, Roseggerstraße 12 FN 187396h, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 31.12.2022	19.365.572,77	2.909.477,77	4.271.416,10	11.876.362,43	8.551.258,51	3.203.208,97
PCCL GmbH 8700 Leoben, Roseggerstraße 13 FN 223698v, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 31.12.2022	12.481.912,58	669.643,16	3.025.356,41	8.635.579,57	5.691.837,93	5.091.296,03
MFI GmbH 8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18 FN 290176f, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 31.12.2022	21.276.452,37	18.094.352,15	233.710,96	3.931.662,67	20.633.260,34	412.004,29
K1-MET GmbH 4020 Linz, Stahlstraße 17 FN 436281s, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 30.06.2023	10.283.620,58	775.593,14	3.395.731,48	5.854.237,78	3.028.917,22	1.842.511,82
Gesamt	64.956.710,87	22.979.662,16	11.028.093,43	31.213.647,73	39.333.872,70	10.558.636,73

Bezeichnung der Beteiligung	Umsatzerlöse	Personalaufwand	Beschäftigte (VZÄ)	Betriebsergebnis	Finanzergebnis	Jahresergebnis	Inkind*
ZAT GmbH 8700 Leoben, Peter-Tunner-Str. 19 FN 181750f, ÖNACE Grp: 70.22 Bilanzstichtag: 31.12.2022	263.398,69	171.158,25	3	-252.590,42	83.925,23	-170.415,19	
MCL GmbH 8700 Leoben, Roseggerstraße 12 FN 187396h, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 31.12.2022	2.585.218,98	8.217.508,13	163	761.171,47	1.713,05	750.106,85	357.005,68
PCCL GmbH 8700 Leoben, Roseggerstraße 13 FN 223698v, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 31.12.2022	4.207.588,14	5.979.732,34	117	-207.143,60	3.644,83	-205.248,77	189.582,91
MFI GmbH 8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18 FN 290176f, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 31.12.2022	2.271.671,86	0,00	0	303.481,32	-148.836,34	113.743,05	
K1-MET GmbH 4020 Linz, Stahlstraße 17 FN 436281s, ÖNACE Grp: 72.1 Bilanzstichtag: 30.06.2023	8.527.143,95	5.248.756,40	66	208.922,22	42.897,24	250.350,44	164.542,60
Gesamt	17.855.021,62	19.617.155,12	349	813.840,99	-16.655,99	738.536,38	711.131,19

Datenbasis: Jahresabschlüsse per 31.12.2022 bzw. K1-MET per 30.06.2023

*) Die Inkind Beträge wurden direkt aus dem SAP auf Basis der Erlöse 2022 ermittelt.

2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Die Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten unter Einhaltung der verpflichtenden Wertaufholung lt. § 208 UGB bilanziert. Die Wertpapiere des Anlagevermögens betragen € 26.991.338,10 (VJ € 39.429.856,25).

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Wertpapiere in Höhe von € 3.000.000,00 (VJ € 8.000.000,00) gezeichnet. Aufgrund der aktuellen Kursentwicklungen kam es im Geschäftsjahr 2023 zu Zuschreibungen in Höhe von € 390.081,85 (Im Jahr 2022 mussten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 811.606,55 vorgenommen werden). Zusätzlich gab es im Jahr 2023 Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren in Höhe von € 171.400,00 (VJ € 0,00).

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Betriebsmittel

Die Betriebsmittel sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet und in Höhe von € 23.601,40 (VJ € 551.598,03) ausgewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ergibt sich dadurch, dass im Jahr 2023 keine Inventur der wissenschaftlichen Organisationseinheiten mehr durchgeführt wurde und sämtliche Betriebsmittel wie Chemikalien und sonstiger Laborbedarf direkt im Aufwand dargestellt wird.

Der Bestand der Abteilung Gebäude und Technik wird weiterhin mittels Stichtagsinventur ermittelt und beinhaltet vorwiegend Bestände wie Kopierpapier, Papierhandtücher und Leuchtmittel.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen aus Forschungsprojekten in Höhe von € 6.296.129,37 (VJ € 6.790.187,79) sind zu Herstellungskosten bewertet. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden Material- und Personaleinzelkosten sowie die Abschreibung berücksichtigt. Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurden gemäß § 203 Abs. 3 UGB angemessene Teile der fixen und variablen Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Soziale Aufwendungen und direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen im Sinne des § 203 Abs. 4 UGB werden nicht einbezogen. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sind nicht Bestandteil der Herstellungskosten. Im Rahmen dieser Position werden lediglich die Projekte im Zuge der Auftragsforschung bewertet.

Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes wurde das Niederstwertprinzip angemessen berücksichtigt; auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen. Risiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte wurden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Diese betragen im Jahr 2023 € 220.408,07 (VJ € 27.662,96). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist vorrangig auf eine Anpassung der Bewertungsmethodik zurückzuführen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Forderungen in Fremdwährungen werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Bewertungsansatz der Forschungsförderungsprojekte angepasst. In den Vorjahren wurde den Forschungsförderungsprojekten stets ein linearer Kostenverlauf unterstellt. Im Geschäftsjahr 2023 wurden diese Projekte mit dem tatsächlichen Projektfortschritt bewertet. Die angepasste Methodik führt zu einer signifikant höheren passiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von € 10.144.493,14 (VJ € 3.418.827,11). Der Unterschiedsbetrag in der PRA aufgrund der angepassten Bewertungsmethodik beträgt im Jahr 2023 € 5.274.684,58. Im Gegensatz zu den Vorjahren wurden erstmalig Forderungen bei den Forschungsförderungsprojekten angesetzt. Diese Forderungen werden mit € 1.378.783,38 bewertet (VJ € 0,00).

	Forderungen zum 31.12.2023 €	davon Restlaufzeit < 1 Jahr €	davon Restlaufzeit 1 - 5 Jahre €	davon Restlaufzeit > 5 Jahre €
Forderungen aus Leistungen	4 175 117,32	4 175 117,32	0,00	0,00
Vorjahr	4 793 209,19	4 793 209,19	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Rechts- trägern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	1 985 921,98	1 985 921,98	0,00	0,00
Vorjahr	2 324 922,80	2 324 922,80	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	697 412,61	666 651,94	20 566,75	10 193,92
Vorjahr	312 143,32	288 108,48	18 521,84	5 513,00
Gesamt	6 858 451,91	6 827 691,24	20 566,75	10 193,92
Vorjahr	7 430 275,31	7 406 240,47	18 521,84	5 513,00

Bei den sonstigen Forderungen mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren und >5 Jahre handelt es sich um gegebene Kautionen sowie Bezugsvorschüsse, welche an Bedienstete der Montanuniversität ausgezahlt wurden und monatlich zur Rückzahlung kommen. Dingliche Sicherheiten sind nicht bestellt.

Forderungen gegenüber Rechts- trägern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	Forderungen zum 31.12.2023 €	davon Restlaufzeit < 1 Jahr €	davon Restlaufzeit 1 - 5 Jahre €	davon Restlaufzeit > 5 Jahre €
Forderungen aus Leistungen	1.985.921,98	1.985.921,98	0,00	0,00
sonstige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	1.985.921,98	1.985.921,98	0,00	0,00

Die offenen Forderungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter und der Forschungsförderung betragen zum 31.12.2023 € 5.661.275,71 (VJ € 5.237.899,26).

Im Jahr 2023 gab es uneinbringlichen Forderungen in Höhe von € 14.157,32 (VJ € 44.901,12). Zweifelhafte Forderungen in Höhe von € 38.348,00 wurden wertberechtigt (VJ € 2.060,00).

III. Kassenstand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2023 € 55.955.786,17 (VJ € 30.985.679,24) und beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten. Zum Stichtag 31.12.2023 wurde eine Gesamtsumme von € 243.874,13 (VJ € 394.551,10) im Bereich der § 26 UG 2002 Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus dem § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostensätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungen beinhalten im Wesentlichen Lizenz- und Versicherungsabgrenzungen in Höhe von € 665.442,78 (VJ € 633.291,81).

2. PASSIVA

A. Eigenkapital

1. Das **Universitätskapital** beträgt per 31.12.2023 € 68.105.777,65 (VJ € 68.105.777,65).

2. Rücklagen

Als Rücklage wird ein Betrag von € 56.122.459,79 (VJ € 56.122.459,79) ausgewiesen. Davon sind € 4.497.250,00 (VJ € 4.497.250,00) zweckgebunden für einen Gebäudekauf und € 50.094.610,01 (VJ € 50.094.610,01) stehen dem §27 Bereich zur Verfügung.

Diesen Rücklagen steht keine in entsprechender Höhe dezidiert ausgewiesene Liquidität gegenüber.

B. Investitionszuschüsse

Gemäß der AFRAC-Stellungnahme 6 vom Dezember 2015, welche die Bilanzierung von Zuschüssen im öffentlichen Sektor regelt, werden unter dieser Position nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse erfolgsneutral gem. § 2 Passiva B RechnungsabschlussVO ausgewiesen. Diese werden nach Maßgabe der Abschreibung ertragswirksam gem. § 3 Z 4 lit. c. RechnungsabschlussVO in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Übrige Erlöse“ aufgelöst.

Für das Anlagevermögen sind Investitionszuschüsse in Höhe von € 30.272.368,00 (VJ € 32.518.477,00) ausgewiesen. Die noch nicht zugewiesenen Investitionszuschüsse betragen € 54.012,85 (VJ € 49.801,31) und beinhalten zwei Anlagen im Bau.

	Anfangsbestand		Zugänge		Auflösung		Endstand	
	01.01.2023		2023		2023		31.12.2023	
	€		€		€		€	
Datenverarbeitungsprogramme	8.452,00	12.414,17	-11.528,17	9.338,00				
Betriebsgebäude fremder Grund	16.984.164,00	0,00	-918.065,00	16.066.099,00				
Investitionen in fremde Betriebsgeb.	7.615.269,00	505.027,00	-383.157,00	7.737.139,00				
Technische-wissenschaftliche Anlagen	4.332.889,00	54.702,81	-1.237.609,81	3.149.982,00				
Laboranlagen	3.294.567,00	110.690,17	-599.264,17	2.805.993,00				
Energieversorgungsanlagen	68.028,00	0,00	-27.381,00	40.647,00				
Sonstige Maschinen	130.749,00	10.012,38	-37.919,38	102.842,00				
Büroausstattung	0,00	220.610,14	-49.510,14	171.100,00				
Hörsaal-Unterrichtsausstattung	2.618,00	75.835,00	-18.355,00	60.098,00				
EDV-Anlagen	56.317,00	39.235,54	-41.353,54	54.199,00				
Sonstige Ausstattung	25.424,00	72.697,48	-23.190,48	74.931,00				
Investitionszuschüsse	32.518.477,00	1.101.224,69	-3.347.333,69	30.272.368,00				
Vorauszahlungen Investitionszuschüsse	49.801,34	54.012,85	-49.801,34	54.012,85				
Gesamt	32.568.278,34	1.155.237,54	-3.397.135,03	30.326.380,85				

C. Rückstellungen

Bei den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmensrechtlicher Beurteilung erforderlich sind. Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Rückstellungen für:	Endstand		Anfangsbestand		Veränderung	
	31.12.2023		01.01.2023		2023	
	€		€		€	
Abfertigungen	3.239.600,73	2.936.380,73	303.220,00			
Sonstige Rückstellungen	14.489.042,61	10.175.618,44	4.313.424,17			
<i>Jubiläumsgelder</i>	3.153.199,12	2.744.933,12	408.266,00			
<i>Pensionskasse Wartefrist Kollektivvertrag</i>	356.148,63	345.946,93	10.201,70			
<i>nicht konsumierte Urlaube</i>	4.994.360,46	4.377.131,46	617.229,00			
<i>Zeitguthaben</i>	283.522,98	212.062,98	71.460,00			
<i>sonstige personalbezogene Rückstellungen</i>	675.906,26	428.963,80	246.942,46			
<i>Kollegiengelder, Leistungsprämien, Belohnungen</i>	963.400,00	536.154,92	427.245,08			
<i>unterlassene Instandhaltung, Aufwandsrückstellung</i>	2.107.000,00	167.811,00	1.939.189,00			
<i>ungewisse Verbindlichkeiten IPA</i>	750.000,00	786.690,27	-36.690,27			
<i>drohende Verluste aus Forschungsprojekten</i>	220.408,07	27.662,96	192.745,11			
<i>noch nicht verrechnete Verbindlichkeiten</i>	205.843,49	187.705,53	18.137,96			
<i>Verbindlichkeiten aus Veranlagungen</i>	168.744,38	84.568,79	84.175,59			
<i>Sonstiges</i>	610.509,22	275.986,68	334.522,54			
Gesamt	17.728.643,34	13.111.999,17	4.616.644,17			

1. Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder

Den **Rückstellungen für Abfertigungen** und den **Vorsorgen für Jubiläumszuwendungen** wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Juni 2022), nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen, nach der Methode der laufenden Einmalprämien bei Abfertigungen und nach dem Teilwertverfahren bei den Jubiläumszuwendungen. Für die Bewertung gemäß UGB wurde ein Rechnungszinssatz von 1,39% p.a. (VJ 1,37%) zugrunde gelegt (BilMoG-Zinssatz per 31.12.2023, 10-Jahresdurchschnitt bei einer Duration von 8 Jahren). Für den Gehaltstrend wurde ein Prozentsatz in Höhe von 2,80% (VJ 3,40%) angesetzt. Abweichend wurde für das Jahr 2024 9,20%, für das Jahr 2025 4,90% und für das Jahr 2026 4,20% angesetzt.

2. Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von den Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeiträge an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersvorsorge“. Diese Rückstellung betrug im Jahr 2023 € 356.148,63 (VJ € 345.946,93) und wurde zu den Sonstigen Rückstellungen umgegliedert.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben werden auf Basis der BruttoBezüge unter Einbeziehung der Nebenkosten ermittelt. Die Summe der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube beträgt € 4.994.360,50 (VJ € 4.377.131,46). Im Rechnungsjahr 2023 wurden € 148.301,04 (VJ € 43.769,56) an Urlaubersatzleistungen ausbezahlt.

Die Summe der Rückstellungen für Zeitguthaben beträgt € 283.522,98 (VJ € 212.062,98). Bei beiden Positionen handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen.

Sonstige personalbezogene Rückstellungen

Darin enthalten ist die Rückstellung für Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG, sie wurde auf Basis eines durchschnittlichen Steigerungsfaktors für Überweisungsbeträge von 4,78% (VJ 3,34%) und einem Rechnungszinssatz von 1,30% (VJ 1,27%) ermittelt. Die Fluktuation wurde auf Basis der ausgeschiedenen Beamten im Zeitraum 2014-2023 berechnet (VJ: 2012-2022). Des Weiteren wurde eine Rückstellung aufgrund der Besoldungsreform sowie eine Rückstellung in Zusammenhang mit Studienurlaube bzw. Sabbatical gebildet.

Rückstellungen für Kollegengelder, Leistungsprämien und Belohnungen

Bei den Rückstellungen für Kollegengelder werden Ansprüche des Jahres 2023 berücksichtigt, deren Auszahlung ins Jahr 2024 fallen. Zusätzlich beinhaltet sind Vergütungen für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Lehre sowie Leistungsprämien.

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

In diesem Bereich sind einerseits Vorsorgen für unterlassene Instandhaltungen von Gebäuden abgebildet sowie fehlende Aufwandsabgeltungen im Bereich von Drittmittelprojekten.

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Diese Rückstellung betrifft insbesondere eine ungewisse Verbindlichkeit in Hinblick auf die Errichtung der „International Petroleum Academy“, welche gemeinsam mit der OMV Aktiengesellschaft entwickelt wird.

Rückstellung für drohende Verluste aus Forschungsprojekten

Für mögliche verlustbringende Forschungsprojekte wurde eine Rückstellung gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Beachtung des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht bewertet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

	Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 €	davon Restlaufzeit < 1 Jahr €	davon Restlaufzeit 1 - 5 Jahre €	davon Restlaufzeit > 5 Jahre €
Erhaltene Anzahlungen zu Forschungsprojekten	8.180.174,32	8.180.174,32	0,00	0,00
Vorjahr	8.475.060,99	8.475.060,99	0,00	0,00
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	2.724.482,13	2.724.482,13	0,00	0,00
Vorjahr	2.042.796,44	2.042.796,44	0,00	0,00
Verbindlichk. gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein B.V. besteht	20.618,69	20.618,69	0,00	0,00
Vorjahr	41.438,31	41.438,31	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichk.	3.158.030,88	3.158.030,88	0,00	0,00
Vorjahr	3.503.111,49	3.503.111,49	0,00	0,00
Gesamt	14.083.306,02	14.083.306,02	0,00	0,00
Vorjahr	14.062.407,23	14.062.407,23	0,00	0,00

Dingliche Sicherheiten sind nicht bestellt.

1. Erhaltene Anzahlungen

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 8.180.174,32 (VJ € 8.475.060,99) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist zum 31.12.2023 ein Betrag von € 756.318,27 (VJ € 766.002,46) aus dem Bereich Forschung im Auftrag Dritter enthalten.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 €	Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 €
Gesamt	20 618,69	41 438,31

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der BVAEB (Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge), an Projektpartner weiterzuleitende Gelder aus Projekten und Verpflichtungen gegenüber den Bediensteten der Montanuniversität Leoben zusammen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von € 21.278.319,56 (VJ € 4.670.517,09) gliedern sich wie folgt:

	PRA 31.12.2023 €	PRA 31.12.2022 €
Gesamt	21.278.319,56	4.670.517,09
<i>davon Globalbudgetzuweisungen des Bundes</i>	<i>2.654.520,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon aus Forschungsförderung</i>	<i>14.233.788,81</i>	<i>3.418.827,11</i>
<i>davon aus Berufungszusagen</i>	<i>3.004.305,00</i>	<i>0,00</i>

Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Bewertungsansatz der Forschungsförderungsprojekte angepasst wodurch es zu einer deutlichen Erhöhung der PRA gekommen ist. Der Unterschiedsbetrag aufgrund der angepassten Bewertungsmethodik beträgt im Jahr 2023 € 5.274.684,58.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Geänderte Darstellung in der Bilanz

Im Zuge der Vorratsbewertung wurden die Durchführung von Inventuren im wissenschaftlichen Bereich eingestellt, wodurch sämtliche Vorräte in diesem Bereich ab dem Jahr 2023 direkt im Aufwand erfasst werden.

Es wurde der Bewertungsansatz der Forschungsförderungsprojekte geändert, wodurch erstmalig Forderungen bei den Forschungsförderungsprojekten angesetzt wurden.

Die Rückstellungen für Pensionen in der Wartefrist gemäß Kollektivvertrag wurden zu den sonstigen Rückstellungen umgegliedert.

II. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	2023 €	2022 €
Globalbudgetzuweisungen des Bundes	69.015.777,18	63.754.113,17
Studienbeiträge	797.398,87	868.444,52
Universitäre Weiterbildungsleistungen	349.779,12	958.952,40
Erlöse gemäß § 27 UG	33.652.555,10	36.644.388,07
Kostenersätze gemäß § 26 UG	1.539.066,71	1.439.822,32
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.734.744,99	2.302.861,92
Gesamt	108.089.321,97	105.968.582,40

	2023 €	2022 €
Umsatzerlöse lt. GuV MUL	106.566.382,84	104.572.763,13
+ FWF Refundierungen aus GuV § 26	1.522.939,13	1.395.819,27
	108.089.321,97	105.968.582,40

Die Umsatzerlöse betragen im Jahr 2023 € 108.089.321,97 (VJ € 105.968.582,40). Davon entfallen € 35.707.826,45 (VJ € 38.634.398,33) auf Umsätze für Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter. Der Anteil der Erlöse und sonstigen Kostenersätze des § 26 Bereiches beträgt € 1.539.066,71 (VJ € 1.439.822,32). Im Bereich der Universitätslehrgänge sind € 203.359,32 (VJ € 249.125,26) an Umsatzerlösen angefallen.

2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung gem. § 3 Z 2 URAV der noch nicht abrechenbaren Projektleistungen beträgt im Jahr 2023 € 494.058,42 (VJ € 873.977,61).

3. Sonstige betriebliche Erträge

a) Die Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen in Höhe von € 53.000,00 (VJ € 81.003,53) betreffen die Veräußerungen von Laboranlagen.

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Die Auflösung in Höhe von € 97.948,91 (VJ € 416.163,83) betrifft vorwiegend Rückstellungen im Aufwandsbereich und der Projektbewertung.

c) Übrige

Die Summe der übrigen betrieblichen Erträge beträgt € 3.682.809,54 (VJ € 3.233.837,56). In diesem Wert sind Erträge gemäß § 27 UG 2002 in Höhe von € 2.925.327,43 (VJ € 2.665.906,40) enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen betragen € 3.347.333,69 (VJ € 3.108.365,82).

4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Die Aufwendungen für Sachmittel beinhalten größtenteils den Bezug von Chemikalien, Laborbedarf sowie Hilfs- und Betriebsmaterial und betragen im Jahr 2023 € 2.297.180,94 (VJ € 1.790.624,09). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich vor allem durch die Änderung der Vorratsbewertung, welche im Bereich der wissenschaftlichen Organisationseinheiten ab dem Jahr 2023 direkt im Aufwand erfasst wird.

5 Personalaufwand

Für Personalaufwand sind im Jahr 2023 insgesamt € 69.097.018,90 (VJ € 60.793.905,39) angefallen. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen betragen für Abfertigungen € 502.512,76 (VJ € 404.263,81) und die Dienstgeberbeiträge für die Mitarbeitervorsorgekasse € 662.803,13 (VJ € 597.062,04). Im Jahr 2023 gab es eine Umgliederung von den Löhnen und Gehältern zu den Aufwendungen für Altersversorgung.

Der Anteil im Bereich des § 27 UG 2002 beträgt € 21.459.156,86 (VJ € 19.415.607,45) und jener der Lehrgänge € 11.417,22 (VJ € 51.631,31). Der § 26 Personalaufwand betrug im Jahr 2023 € 1.436.724,13 (VJ € 1.330.306,32).

6. Abschreibungen

Die Abschreibungen im Jahr 2023 betragen € 14.600.566,07 (VJ € 13.917.647,01).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen für den gesamten Universitätsbereich € 30.392.240,71 (VJ € 25.862.861,94). Davon betreffen € 6.255.968,36 (VJ € 5.053.611,03) den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter und € 38.380,91 (VJ € 49.866,77) entfallen auf die Universitätslehrgänge.

Sonstige betriebliche Aufwendungen	2023	2023	2022	2022
	€	davon aus § 27 €	€	davon aus § 27 €
Steuern, soweit sie nicht unter Z14 fallen	80 002,58	579,31	104 459,40	9 863,52
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	3 579 549,75	3 733,38	2 239 157,39	8 083,92
Instandhaltung von Gebäuden	3 192 475,32	17 957,46	1 619 234,70	18 124,52
Betriebskosten Gebäude	1 035 251,06	0,00	1 041 975,40	0,00
Sonstige Instandhaltung und Reinigung durch Dritte	2 434 555,38	417 673,54	2 248 984,47	344 300,34
Reiseaufwendungen und Spesen	2 008 350,22	1 361 856,55	1 423 783,71	985 120,34
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	172 194,31	24 597,05	178 412,64	25 875,40
Mieten Gebäude	7 006 797,79	0,00	5 380 631,77	0,00
Sonstige Miet-, Leasing-, und Lizenzgebühren	1 451 202,45	369 147,75	1 644 247,64	350 700,50
Leihpersonal und Werkverträge	9 460,00	5 710,00	29 700,00	20 500,00
Provisionen an Dritte	61 340,00	0,00	41 040,00	0,00
Stipendien, Aus- und Fortbildung, Förderungen	1 071 632,68	614 214,14	1 023 510,89	609 010,39
Weitere	8 289 429,17	3 440 499,18	8 887 723,93	2 682 032,10
Gesamt	30 392 240,71	6 255 968,36	25 862 861,94	5 053 611,03

8. Erträge aus Finanzmittel und Beteiligungen

Die Erträge in diesem Bereich betragen im Jahr 2023 € 1.604.242,50 (VJ € 410.472,35). Davon betreffen € 390.081,85 (VJ € 0,00) Zuschreibungen von Wertpapieren.

9. Aufwendungen aus Finanzmittel und aus Beteiligungen

Diese Position beträgt € 120.008,49 (VJ € 939.235,68) und beinhaltet wie auch im Vorjahr einen Gesellschafterzuschuss an die Tochtergesellschaft Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH in Höhe € 120.000,00 (VJ € 120.000,00). Der Rückgang zum Vorjahr ergibt sich aufgrund von außerplanmäßigen Abwertungen im Wertpapierbereich, welche im Jahr 2022 vorgenommen werden mussten.

10. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag im Jahr 2023 beträgt € 3.726.238,57 (VJ Jahresüberschuss € 5.883.138,77). Das Ergebnis aus § 27 UG beträgt € 3.525.539,42 (VJ € 7.352.538,99). Das Ergebnis aus dem § 26 UG beträgt 37.844,34 (VJ € 21.270,53).

11. Zuweisung zu Rücklagen

Im Jahr 2023 wurde keine Zuweisung zu Rücklagen vorgenommen (VJ € 5.883.138,77).

III. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Miet- und Leasingverpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

Miet- und Leasingverpflichtungen / Istwert	2023	2022
	T€	T€
Gesamt	7.448	6.227

Für die nächsten fünf Geschäftsjahre (2024-2028) wird ein Wert in Höhe von rund T€ 38.960 (VJ T€ 37.463) prognostiziert. Darin enthalten sind auch die laufenden Mietverpflichtungen gegenüber der MFI in Höhe von ca. T€ 7.331 (VJ T€ 7.040) sowie Mietkosten für Kopiergeräte und Telefonanlagen von rund T€ 64 (VJ T€ 80).

2. Personalstand

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Personalstand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Jahresdurchschnitt des Jahres 2023 gemäß der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdocumentationsverordnung (UHSBV).

Zahl der universitären Mitarbeiter/innen	2023	2022
Universitätsprofessor / innen	49,7	50,1
wissenschaftliche Mitarbeiter / innen im Forschungs- und Lehrbereich (einschl. Dozenten / innen)	565,4	554,3
allgemeines Universitätspersonal inkl. Lehrlinge	311,7	308,3
Gesamt	926,8	912,7

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Zahlen der universitären Mitarbeiter:innen im Durchschnitt während des Rechnungsjahres 2023, getrennt nach wissenschaftlichem und künstlerischem Universitätspersonal, den Mitarbeiter/innen an Vorhaben gemäß §§ 26 und 27 UG und dem allgemeinem Universitätspersonal. Der Personalstand ist als Jahresmittelwert in Vollzeitäquivalenten gemäß der UHSBV der Universitäten dargestellt.

Wissenschaftliches Personal	2023			2022
	Frauen	Männer	Gesamt	Gesamt
11 Universitätsprofessor/in	2,2	37,1	39,3	42,8
12 Universitätsprofessor/in bis 5 Jahre befristet	-	5,9	5,9	4,4
86 Universitätsprofessor/in bis 6 Jahre befristet	-	3,0	3,0	2,1
87 Assoziierte/r Professor/in	1,5	-	1,5	0,8
14 Universitätsdozent/in	-	13,0	13,0	14,5
16 Wiss./künstl. Mitarbeiter/in mit selbst. Lehre	1,0	5,9	6,9	8,0
17 Lehrbeauftragte/r	0,1	-	0,1	0,1
18 Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verw. 17	3,0	6,1	9,1	9,8
26 Senior Scientist/Artist (KV)	14,8	33,0	47,8	43,8
27 Universitätsassistent/in (KV)	37,3	95,6	132,9	120,4
30 Studentische/r Mitarbeiter/in	2,3	4,5	6,8	7,3
82 Assoziierte/r Professor/in (KV)	2,7	8,8	11,5	12,7
83 Assistenzprofessor/in (KV)	0,2	-	0,2	3,0
88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG)	1,6	2,5	4,0	-
84 Senior Lecturer (KV)	4,2	23,9	28,2	26,5
Gesamt	70,7	239,5	310,2	296,2

Mitarbeiter/innen an Vorhaben gem. §§ 26 + 27 UG	2023			2022
	Frauen	Männer	Gesamt	Gesamt
24 Wiss./künstl. Mitarbeiter/in gem. §26 Abs. 6 UG	5,3	16,1	21,4	21,0
25 Wiss./künstl. Mitarbeiter/in gem. §27 1 Z 3 UG	80,2	203,3	283,5	287,3
64 Projektmitarbeiter/in, nichtwiss./nichtkünstl.	27,5	22,0	49,5	52,7
Gesamt	113,0	241,4	354,4	361,0

Allgemeines Universitätspersonal	2023			2022
	Frauen	Männer	Gesamt	Gesamt
40 Unterstützung in Gesundheit/Soziales	0,4	1,4	1,8	1,9
50 Universitätsmanagement	1,3	1,6	2,9	2,5
60 Verwaltung	114,2	24,9	139,1	131,6
65 Technisches Personal	10,0	64,6	74,6	74,5
66 Bibliothekspersonal	6,8	4,0	10,8	10,5
70 Wartung und Betrieb	12,7	20,4	33,1	34,6
Gesamt	145,4	116,9	262,3	255,6

3. Universitätssportinstitut gem. § 40 (2) UG 2002

Im Berichtsjahr ergaben sich in diesem Bereich Umsatzerlöse in Höhe von € 101.644,98 (VJ € 86.017,20). Der Personalaufwand betrug € 251.796,96 (VJ € 227.753,11). Für das Universitätssportinstitut wurden betriebliche Aufwendungen in Höhe von € 112.144,88 (VJ € 96.277,02) ausgewiesen.

4. Angaben über derivative Finanzinstrumente iSd § 238 Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs. 2 UGB

Es wurden im Berichtsjahr 2023 (sowie im Vorjahr) keine derivativen Finanzinstrumente verwendet.

5. Angaben über die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gem. § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung betragen im Rechnungsjahr 2023 € 24.000,00 (VJ € 13.752,00). Im Jahr 2023 wurde ein neuer Abschlussprüfer bestellt.

6. Verpflichtungen zur Verlustabdeckung bei Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen gemäß § 10 Abs. 1 UG

Die Universität hat keine vertraglichen Verpflichtungen für Verlustabdeckungen übernommen.

7. Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereine gemäß § 10 Abs. 1 UG

Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 120.000,00 (VJ € 120.000,00) an die Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH ausgezahlt. Im Vorjahr wurde zusätzlich ein Gesellschafterzuschuss an das Tochterunternehmen Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH in Höhe von € 10.987.389,65 ausbezahlt.

IV. Angaben gemäß §§ 26 und 27 UG

1. Differenz von Erlösen und direkt zuordenbaren Aufwendungen aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG

Die Differenz von Erlösen und direkt zuordenbaren Aufwendungen aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG wurde gemäß § 12 Abs. 4 URAV ermittelt.

Die Differenz von Erlösen und direkt zuordenbaren Aufwendungen aus Tätigkeiten gemäß § 26 UG beträgt € 37.844,34 (VJ € 21.270,53).

Die Differenz von Erlösen und direkt zuordenbaren Aufwendungen aus Tätigkeiten gemäß § 27 UG beträgt € 3.525.539,42 (VJ € 7.352.538,99).

2. Risikoangaben zu §§ 26 und 27 UG Tätigkeiten

Aus der gesetzlichen treuhändischen Verwaltung von Projekten gemäß § 26 UG und aus Tätigkeiten gemäß § 27 UG sind keine besonderen Risiken für die Universität bekannt.

3. Stiftungen

Die Universität hat keinen Stiftungen als Stifter Vermögen zugewendet.

V. Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex

1. Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates gemäß § 239 Abs. 2 UGB und deren Bezüge

Die Mitglieder des Rektorats vom 01.10.2023 bis 30.09.2027

• Rektor:	Peter MOSER, Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.mont.Dr.-Ing.E.h.
• Vizekanzler für Forschung und Nachhaltigkeit:	Helmut ANTREKOWITSCH, Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.mont.
• Vizekanzlerin für Finanzen und Infrastruktur:	Barbara ROMAUER, Mag.Dr.rer.soc.oec.
• Vizekanzler für Lehre und Internationales:	Thomas PROHASKA, Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn.
• Vizekanzlerin für Marketing und Stakeholder Management:	Christina HOLWEG, Priv.-Doz.Mag.Dr.rer.soc.oec.

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats (Funktionsperiode ab 01.10.2023) betragen gemäß Rechnungsabschluss 2023 T€ 255.

Für die Funktionsperiode vom 01.03.2023 bis 28.02.2028 wurden nachstehende Mitglieder des Universitätsrates bestellt bzw. gewählt:

Die Mitglieder des Universitätsrates von 01.03.2023 bis 28.02.2028

• Vorsitzender:	PIERER Stefan, Dipl.-Ing
• Stellvertretung des Vorsitzes:	Christiane SPIEL, em.Univ.-Prof.Mag.DDr.
• Mitglieder:	Georg FEITH, Dipl.-Ing. MBA
	Günther LÖSCHNIGG, Univ.-Prof. i.R. MMag
	Barbara SPORN, Univ.-Prof. Mag. Dr.

Für die Funktionsperiode vom 01.10.2019 bis 30.09.2023 wurden nachstehende Mitglieder des Rektorats bestellt bzw. gewählt:

Die Mitglieder des Rektorats vom 01.10.2019 bis 30.09.2023

• Rektor:	Wilfried EICHLSEDER, Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn.
• Vizekanzlerin für Finanzen und Infrastruktur:	Martha MÜHLBURGER, OR.Dipl.-Ing.Dr.mont.
• Vizekanzler für Internationale Beziehungen:	Peter MOSER, Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.mont.Dr.-

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats (Funktionsperiode bis 30.09.2023) betragen gemäß Rechnungsabschluss 2023 T€ 777. An Gesamtbezügen für die Mitglieder des Rektorats sind im Rechnungsjahr 2023 insgesamt T€ 1.032 (VJ T€ 713) angefallen.

Für die Funktionsperiode vom 01.03.2018 bis 28.02.2023 wurden nachstehende Mitglieder des Universitätsrates bestellt bzw. gewählt:

Die Mitglieder des Universitätsrates von 01.03.2018 bis 28.02.2023

• Vorsitzende:	Waltraud KLASNIC, Landeshauptfrau a.D.
• Stellvertretung des Vorsitzes:	Peter SKALICKY, em.o.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.
• Mitglieder:	Georg FEITH, Dipl.-Ing., MBA
	Hannes HUNDEGGER, Dipl.-Ing., lic.oec.HSG
	Petra SPREITZHOFER, Dr.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Universitätsrates betragen gemäß Rechnungsabschluss 2023 42.652,62 (VJ € 43.159,58).

2. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Mit den nahestehenden Personen bzw. Unternehmen werden Geschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Montanuniversität Leoben zu marktüblichen Konditionen getätigt.

3. Gewährung von Vorschüssen und Krediten an Mitglieder des Rektorats und Universitätsrates gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 UGB

Es wurden keine Kredite an Organe und Mitarbeiter der Universität gewährt.

4. Sonstige Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex

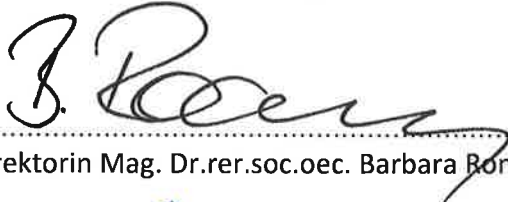
Es wurden keine über das Anstellungsverhältnis hinausgehende Geschäfte zwischen Mitgliedern des Rektorats und der Universität getätigt. Es gibt keine Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern des Universitätsrates mit der Universität.



Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr.mont. Peter MOSER



Vizektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch



Vizektorin Mag. Dr.rer.soc.oec. Barbara Romauer



Vizektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska



Vizektorin Priv.-Doz. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

Anlageposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2023	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	Abschreibungen des Geschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.599.127,70	95.039,85	8.309,19	0,00	1.685.858,36	1.539.951,36	145.907,00	168.858,00	117.990,85
2. Nutzungsrechte	52.200,00	0,00	5.700,00	0,00	46.500,00	41.700,00	4.800,00	9.450,00	4.650,00
	1.651.327,70	95.039,85	14.009,19	0,00	1.732.358,36	1.581.651,36	150.707,00	178.308,00	122.640,85
II. Sachanlagen									
1. Bebaute Grundstücke	121.256,20	0,00	0,00	0,00	121.256,20	0,00	121.256,20	121.256,20	0,00
2. Unbebaute Grundstücke	93.683,56	743.066,23	0,00	0,00	836.749,79	0,00	836.749,79	93.683,56	0,00
3. Gebäude eigener Grund	5.434.581,64	0,00	0,00	0,00	5.434.581,64	1.619.334,64	3.815.247,00	4.078.367,00	263.120,00
4. Gebäude fremder Grund	23.693.807,87	0,00	0,00	0,00	23.693.807,87	2.961.727,87	20.732.080,00	21.916.772,00	1.184.692,00
5. Investitionen in fremden Betriebsgebäuden	19.023.803,94	100.364,80	0,00	0,00	19.124.168,74	7.012.344,74	12.111.824,00	13.207.119,00	1.195.659,80
6. technische Anlagen und Maschinen	90.459.334,69	4.400.073,25	901.069,58	1.455.868,92	95.414.207,28	68.332.509,28	27.081.698,00	28.274.512,00	7.026.712,17
7. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	16.816.277,97	1.013.133,90	0,00	0,00	17.829.411,87	14.787.642,97	3.041.768,90	3.051.177,45	1.022.542,45
8. Sammlungen	27.088,51	0,00	0,00	0,00	27.088,51	0,00	27.088,51	27.088,51	0,00
9. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung geringwertige Wirtschaftsgüter	34.275.210,03 0,00	3.193.036,40 733.123,94	1.952.145,62 733.123,94	67.302,46 0,00	35.583.403,27 0,00	30.248.935,27 0,00	5.334.468,00 0,00	5.127.290,00 0,00	3.052.074,86 733.123,94
10. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	6.341.558,24	8.653.205,77	0,00	-1.523.171,38	13.471.592,63	0,00	13.471.592,63	6.341.558,24	0,00
	196.286.602,65	18.836.004,29	3.586.339,14	0,00	211.536.267,80	124.962.494,77	86.573.773,03	82.238.823,96	14.477.925,22
III. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen an Gesellschaften und sonstigen Rechtsträgern	20.763.418,88	120.000,00	0,00	0,00	20.883.418,88	480.000,00	20.403.418,88	20.403.418,88	120.000,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	40.244.686,35	3.000.000,00	16.000.000,00	0,00	27.244.686,35	253.348,25	26.991.338,10	39.429.856,25	0,00
	61.008.105,23	3.120.000,00	16.000.000,00	0,00	48.128.105,23	733.348,25	47.394.756,98	59.833.275,13	120.000,00
	258.946.035,58	22.051.044,14	19.600.348,33	0,00	261.396.731,39	127.277.494,38	134.119.237,01	142.250.407,09	14.720.566,07

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

kumulierte Abschreibungen

Anlageposition	Stand 01.01.2023 (kum.Afa 2023) EUR	Zugänge (Afa 2023) EUR	Abgänge	Zuschreibungen EUR	Stand 31.12.2023 (kum.Afa 2023) EUR	Stand 31.12.2023 (BW 2023) EUR	Stand 31.12.2022 (BW 2022) EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.430.269,70	117.990,85	8.309,19	0,00	1.539.951,36	145.907,00	168.858,00
2. Nutzungsrechte	42.750,00	4.650,00	5.700,00	0,00	41.700,00	4.800,00	9.450,00
	1.473.019,70	122.640,85	14.009,19	0,00	1.581.651,36	150.707,00	178.308,00
II. Sachanlagen							
1. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	121.256,20	121.256,20
2. Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	836.749,79	93.683,56
3. Gebäude eigener Grund	1.356.214,64	263.120,00	0,00	0,00	1.619.334,64	3.815.247,00	4.078.367,00
4. Gebäude fremder Grund	1.777.035,87	1.184.692,00	0,00	0,00	2.961.727,87	20.732.080,00	21.916.772,00
5. Investitionen in fremde Betriebsgebäuden	5.816.684,94	1.195.659,80	0,00	0,00	7.012.344,74	12.111.824,00	13.207.119,00
6. technische Anlagen und Maschinen	62.184.822,69	7.026.712,17	879.025,58	0,00	68.332.509,28	27.081.698,00	28.274.512,00
7. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	13.765.100,52	1.022.542,45	0,00	0,00	14.787.642,97	3.041.768,90	3.051.177,45
8. Sammlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.088,51	27.088,51
9. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.147.920,03	3.052.074,86	1.951.059,62	0,00	30.248.935,27	5.334.468,00	5.127.290,00
10. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	733.123,94	733.123,94	0,00	0,00	0,00	0,00
10. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.471.592,63	6.341.558,24
	114.047.778,69	14.477.925,22	3.563.209,14	0,00	124.962.494,77	86.573.773,03	82.238.823,96
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen an Gesellschaften und sonstigen Rechtsträgern	360.000,00	120.000,00	0,00	0,00	480.000,00	20.403.418,88	20.403.418,88
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	814.830,10	0,00	171.400,00	390.081,85	253.348,25	26.991.338,10	39.429.856,25
	1.174.830,10	120.000,00	171.400,00	390.081,85	733.348,25	47.394.756,98	59.833.275,13
	116.695.628,49	14.720.566,07	3.748.618,33	390.081,85	127.277.494,38	134.119.237,01	142.250.407,09

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.